

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Heide (Straßenreinigungssatzung der Stadt Heide)

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 45 Abs. 3 und Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 14.12.2021 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Heide erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Heide betreibt die Reinigung und den Winterdienst auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung
 - a) der Gehwege (Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgängerinnen und Fußgänger vorgesehen oder geboten ist); soweit in Straßen, Fußgängerstraßen bzw. verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg).
 - b) der Fahrbahnen der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen und Straßenabschnitte einschließlich der Entwässerungsrinnen. Das Straßenverzeichnis ist Anlage und Bestandteil dieser Satzung.
 - c) der Nebenflächen der Fahrbahnen wie beispielsweise
 - befestigte, begehbare Seitenstreifen,
 - Trenn-, Rand-, Sicherheits-, Baum- und Parkstreifen,
 - sich vor dem Grundstück befindliche Baumscheiben,
 - als Parkplatz, Parkbucht bzw. zum Parken für Kraftfahrzeuge bestimmte Flächen,
 - Bushaltestellenbuchten,
 - sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers,
 - Gräben und Durchlässe,
 - Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen.
 - d) der Radwege und
 - e) der gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege.

- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Gehwegen, Radwegen, den gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen und den Fahrbahnen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, der Radwege, der gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, der Fußgängerüberwege und der Fahrbahnen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für alle in § 1 Nr. 2 a) bis e) dieser Satzung genannten Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke (Gesamtlänge, soweit das anliegende Grundstück an eine öffentliche Fläche grenzt) den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

Sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils nur bis zur Straßenmitte.

- (2) Anstelle der Eigentümerin/des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- die/den Erbbauberechtigten
- die Nießbraucherin/den Nießbraucher, sofern sie/er das gesamte Grundstück selbst nutzt
- die dinglich Wohnungsberechtigte/der dinglich Wohnungsberechtigte, sofern ihr/ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Auf Antrag der/des Reinigungspflichtigen kann eine Dritte oder ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Heide mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer/seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie ein ausreichender Haftpflichtdeckungsschutz für die Dritte/den Dritten aus der übernommenen Verpflichtung nachgewiesen wird.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung durch Kehren der in § 1 Nr. 2 a) bis e) genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs, Ausscheidungen von Tieren, Laub und Bewuchs. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die Straßenentwässerung beeinträchtigt, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge beschädigen.
- (2) Herbizide und andere chemische Mittel dürfen zur Wildkräuterbeseitigung nicht verwendet werden.

- (3) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (Unterflurhydranten) sind jederzeit sauber zu halten.
- (4) Die zu reinigenden Straßenteile sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, durch Abfegen, Abharken oder andere geeignete Weise und Aufnahme des Kehrichts zu säubern sowie von Wildkräutern zu befreien. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

§ 4

Reinigungspflicht bei außergewöhnlicher Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Heide die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin/des Verursachers entfernen.
- (2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung liegt auch bei Ausscheidungen von Hunden und anderen Tieren vor. Die Beseitigungspflicht obliegt hier grundsätzlich den Tierhalterinnen bzw. Tierhaltern.
- (3) Die Säuberungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Eigentümerin/des Eigentümers des anliegenden Grundstücks bleibt hiervon unberührt, sofern diese insoweit zumutbar ist.

§ 5

Art und Umfang der Schneeräumungs- und Streupflicht

- (1) Die Geh- und Radwege sowie gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege sind in einer Breite, die den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit entspricht, soweit möglich mindestens in einer Breite von 1,50 Meter von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege sowie die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist, auf den von den Reinigungspflichtigen zu reinigenden Fahrbahnen – wenn nötig auch wiederholend – zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.
- (2) In Fußgängerstraßen ist beim Winterdienst von den Reinigungspflichtigen ein Streifen von mindestens 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. Der geräumte Schnee ist gehäuft so zu lagern, dass die Fahrzeuge der Stadt Heide im Rahmen des Winterdienstes ungehindert den Abtransport vornehmen können.
- (3) Schnee ist
 - a) montags – freitags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr
 - b) samstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr
 - c) sonn- und feiertags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr

unverzöglich nach Beendigung des Schneefalles zu entfernen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee ist bis zu den unter Buchstaben a – c festgelegten morgendlichen Uhrzeiten des folgenden Tages zu beseitigen.

Nach 20:00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 07:00 Uhr (montags - freitags), 08:00 Uhr (samstags) bzw. 09:00 Uhr (sonn- und feiertags) des folgenden Tages zu beseitigen. In den unter Buchstaben a – c festgelegten Zeitspannen entstehendes Glatteis ist so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

Bei langanhaltendem Schneefall ist auf den Gehwegen der Schnee so rechtzeitig zu räumen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der gebotenen Vorsicht möglichst gefahrlos benutzt werden können.

- (4) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist bei Durchführung des Winterdienstes (auch auf privaten Flächen) grundsätzlich untersagt; ihre Verwendung ist nur erlaubt,
 - in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges bzw. des Seitenstreifens oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger-, Radfahr- und Fahrzeugverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- (6) Schnee und Eis dürfen von anliegenden Grundstücken nicht auf öffentliche Flächen geschafft werden.
- (7) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit von Schnee und Eis frei zu halten. Bei Tauwetter ist von den reinigungspflichtigen Personen dafür Sorge zu tragen, dass das Schmelzwasser in die Entwässerungsanlagen gelangen kann.
- (8) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege, Radwege und die gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

§ 6 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinne. Dieses ist ein Grundstück, das auf einem eigenen Grundbuchblatt – oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer separaten Nummer – geführt wird (Grundbuchgrundstück).

- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn, durch Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegen. Das gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstücks mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist, oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenbaulast gehört und selbständigen, wirtschaftlichen Zwecken dient.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 56 StrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
 - gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt
 - seiner Reinigungspflicht bei außergewöhnlicher Verunreinigung nach § 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - seiner Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung nach § 5 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Straßenreinigungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von der Stadt Heide durchgeführten Reinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen werden nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG erhoben.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Reinigungspflichtigen ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, der Einwohnermeldebehörde, den Unterlagen des Fachdienstes Finanzen der Stadt Heide und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation sowie des Finanzamtes gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) i. V. m. den in der Präambel aufgeführten Rechtsgrundlagen durch die Stadt Heide zulässig. Die Stadt Heide darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Reinigungspflichtigen nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

Die mit der Verarbeitungstätigkeit aufgenommenen Daten werden nach Ablauf von fünf Jahren gelöscht.

(2) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Heide in der Fassung der V. Nachtragssatzung vom 28.06.2019 außer Kraft.

25746 Heide, 15.12.2021
gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Anlage

gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Heide vom 15.12.2021

A

Agnes-Miegel-Straße
Albert-Schweitzer-Straße
(mit Ausnahme der Grundstücke Nr. 18, 19, 20 und 21)
Am Bahndamm
Am Ellervieh
Am Stadtpark
Amtmann-Rohde-Straße - Nordteil
(von Süderholmer Straße bis Ende)
Andreas-Stammer-Ring
Anna-Engelbrecht-Ring
Anklamer Straße
Auguste-Ebeling-Straße

B

Bergstraße
Birkenweg
Blauortweg
Boßelweg
Breslauer Straße
Bromberger Straße
Bruhnstraße
(von Marschstraße bis Norderstraße)

D

Dohnstraße
Dorfstraße
(südlich des Fritz-Thiedemann-Ringes)
Dorothea-Erxleben-Weg

E

Eduard-Mörrike-Damm
Eichendorffstraße
Eichenredder
Emil-Gosch-Straße
Emil-Nolde-Straße
Erna-Weißenborn-Ring

F

Fasanenweg
Feldblick
Forstweg
(ab Galgenberg bis Ende)
Freudenstädter Straße

G

Gleiwitzer Straße
Goethestraße
Grashof
Graudenzener Straße
Greifenhagener Weg
Grödeweg
Gustav-Thomsen-Straße

H

Habelweg
Halligweg
Hans-Jacob-Ramundt-Straße
Heimkehrerstraße - Stichstraßen
(Grundstücke 1a, 1, 3, 5, 7, 9, 11 mit der Straßenfront zur Stichstraße, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49 und 51)
Heisterweg
Helmsander Weg
Hindenkampring
Hochfeld
Hoogeweg

I

Im Grund
Im Redder
Im Vieh
Im Wiesengrund
Im Winkel

J

Jürgen-Harder-Straße

K

Kirchspielsweg
Kleine Freiheit
Kleine Straße
Kleine Weide
Kleine Westerstraße
(Stichstraße - und zwar die Grundstücke 41, 43, 47, 49 und 53)
Kleiststraße
Kneippweg
Königsberger Straße
(Danziger Straße bis Tilsiter Straße)

L

Langendamm (nur Wohnstraßen)
Langeneßweg
Lobeskampweg
(mit Ausnahme der Nr. 52 - 60)
Louisenstraße

M

Marie-Curie-Weg
Markttrift
Meldorfer Straße
(Stichstraße Haus-Nr. 124 - 138 und 144 - 158)
Möhlenbarg
Moorblick
Moorlandweg

N

Naugarder Weg
Neue Heimat
Norderdamm (nur Wohnstraße)
Norderoogweg
Norderstraße
(nur die Grundstücke Nr. 7 und 9)
Nordstrander Straße
(von Rungholtstraße bis Halligweg)
Notpool
Nowogarder Straße

O

Olandweg
Österstraße
(Verlängerung ab Haus-Nr. 34/53)

P

Posener Straße
Postelweg
Prenzlauer Weg
Professor-Heinz-Haber-Straße

R

Reimer-von-Wiernerstedt-Straße
Rudolph-Dirks-Weg
Rundweg
Rügendamm (nur Wohnstraße)

S

Scharhörweg
Schlehenweg
Schleswiger Straße
(und zwar das Grundstück Nr. 52 mit der Straßenfront zur Stichstraße der Heimkehrerstraße)
Schmiedeweg
Schweriner Straße
Sonderburger Straße
Sophienweg
Süderoogweg
Südfallweg
Sylter Straße
(ab Föhrer Straße bis Ende Sylter Straße)

T

Teichkoppel
Teichstraße
Theodor-Fontane-Ring
Tilsiter Straße
Tondernstraße
Trischenweg

U

Uhlandstraße

V

Virchowstraße
Vogelweide
(südlich des Fritz-Thiedemann-Ringes sowie Ostseite Vogelweide nördlich des Fritz-Thiedemann-Ringes)
Von-Behring-Straße

W

Waibelstraße
Westerweide
(Bereich Anliegerstraße Nord- und Süd-Ost-Seite - und zwar für die Grundstücke Nr. 24 - 28, 34 - 38 und 27 - 33 sowie Eckgrundstück Mittelstraße 2)
Wulf-Isebrand-Platz
(Anliegerstraße Ost-Seite Hausgrundstücke Nr. 7 - 13)

Z

Ziegelhofweg